

Dem Medienstaatsvertrag ist in seinem allgemeinen Teil zu Handhabung, Kontrolle und Fortentwicklung der

Anbieter, der Inhalte, deren Eigentumsverhältnisse und evtl. Kapitalverflechtungen einschließlich der

Unterscheidung in Medien die dem Artik 5 GG unterliegen und jenen, die werbliche Inhalte mit Informationen

mischen, kenntlich zu machen, ist eine jährlich in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende

Medienstatistik in Zusammenarbeit mit der Medienwissenschaft, den Medienverbänden und -Gewerkschaften zu entwickeln, die an die Presse- und

Medien-Statistik (Gesetze) von 1965 anknüpfen und fortentwickeln, um eine fortwährende Transparenz der Medien

zu gewährleisten. Der Bericht wird bundesweit zweijährlich veröffentlicht.

Alle Anbieter, die presserelavante Inhalte verbreiten müssen auf den Pressekodex des Deutschen- Presseartes,

der Mediengesetze und den Vorschriften der Landesrundfunkanstalten in Bezug auf diese Inhalte verpflichtet werden.

Auf der Grundlage der Landesmediengesetze sind Mitbestimmungsplattformen zwischen den Redaktionen und den

Anbietern zu entwickeln, die journalistische Inhalte vor werblichen Einflüssen schützen und den Bürgern dies

fortwährend transparent machen.

Telemedien-Dienste und Plattformen, die sich sogenannter Influencer bedienen müssen eine Produkthaftung

gewährleisten und deutlich machen, was Meinung und was Fakten bei den verbreiteten Inhalten ausmacht.

Die Influencer haften für eventuelle Schäden.

Presseähnliche Produkte sind ein natürliches Gut der öffentlich-rechtlichen-Anstalten. Die dort

gewonnen Inhalte, Fakten und Informationen gehören zum Auftrag der
Verbreitung des öffentlich-

rechtlichen Rundfunks.

Sofern Pressemedien, die privatwirtschaftlichen Interessen dienen diese
Inhalte der öffentlich-rechtlichen

Anstalten beziehen und verbreiten, müssen sich eine entsprechende Lizenz
zur Herausgabe eines Printmediums oder

eines digitalen Presseerzeugnisses bei einer Landesmedienanstalt
beantragen und genehmigt erhalten.

Dies gilt nicht für Medien, die sich werblicher Inhalte bedienen oder
Informationen mit Werbung mischen

und somit die Nachricht und die Werbung nicht unterscheidbar machen. Die
Lizenz ist jeweils fünf Jahre

befristet und muss den strengen Anforderungen der Presse- und
Mediengesetze genügen.

Gerhard Manthey

Rappenberg 16

70435 Stuttgart